



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

nachrichtlich:

Bundeszentralamt
für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 4. Februar 2010

BETREFF **Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ab 2009;
Anlagen für den Bau, den Erwerb, den Ausbau, die Erweiterung oder die Entschuldung
eines Wohngebäudes usw. durch eine Vielzahl von Arbeitnehmern**

BEZUG BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (BStBl I Seite 717), geändert durch BMF-Schreiben
vom 16. März 2009 (BStBl I Seite 501)

GZ **IV C 5 - S 2430/09/10002**

DOK **2010/0076244**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird das BMF-Schreiben vom 9. August 2004 - IV C 5 - S 2430 - 18/04 - (BStBl I Seite 717), angepasst durch das BMF-Schreiben vom 16. März 2009 - IV C 5 - S 2430/09/10001 - (BStBl I Seite 501), wie folgt geändert:

1. Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird im Fettdruck folgender Satz angefügt:

„Keine Anlage in diesem Sinne liegt vor, wenn mehr als 15 Arbeitnehmer Miteigentümer des Wohngebäudes usw. werden sollen oder bereits sind.“

- b) In Nummer 5 wird die Angabe „usw.“ fett gedruckt und der Satzteil „ , wenn die Anleger als bloße Treugeber lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch, aber kein unmittelbares Grundeigentum (vgl. Nr. 2) erlangen.“ wird gestrichen.

2. In Abschnitt 24 wird im Fettdruck folgender Satz angefügt:

„Abschnitt 10 Nummer 2 und 5 in der Fassung dieses BMF-Schreibens ist erstmals für Anlagen nach dem 28. Februar 2010 anzuwenden.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.